

## Richtlinie

### zur Ausfertigung des Vertrags VII.19.Wa (Ingenieurvermessung)

#### Anwendung des Musters

Das Vertragsmuster ist für alle Arten vermessungstechnischer Leistungen gemäß Beschreibung in Anlage 1 Nr. 1.4 HOAI anzuwenden und soweit sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensbedingungen erbracht werden müssen.

Das Vertragsmuster findet keine Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB -Teil C- in der ATV DIN 18299, Nr. 4.1.3 sowie den DIN 18300 ff vom Auftragnehmer bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensbedingungen als Nebenleistungen zu erbringen sind
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 1 HOAI)

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

#### Vertragsabschluss

Kostenverpflichtungen dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

#### Zu § 2 Grundlagen des Vertrags

Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, **deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist**, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der **VOL EG** zuzuordnen. Gemäß § 11 EG Abs. 1 VOL/A sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist **auch unterhalb** des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil.

Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Dem Auftragnehmer sind die für die Vertragsleistung darüber hinaus zu beachtenden Regelwerke zu benennen und soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Bereits zur Angebotseinholung mit oder ohne TWB sind dem Vertragsentwurf die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), das Leistungsverzeichnis (die Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen.

## Leistungsumfang

Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer werden in der Regel zunächst nur die Leistungen der Leistungsstufe 1 (§ 6.2.1 des Vertragsmusters) übertragen. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, mit dem auch die Ausführungstermine und -fristen festzulegen sind sowie die im Vertrag bereits festgelegte Vergütung zu erwähnen ist.

## Allgemeine Hinweise zu den Leistungen

Das Vertragsmuster bietet die Möglichkeit, entweder Leistungen der planungsbegleitenden Vermessung / Bauvermessung oder der sonstigen vermessungstechnischen Leistungen (z. B. Bestandsvermessung) zu beauftragen.

Dabei ist zu beachten, dass sich diese Möglichkeiten auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenseitig ausschließen.

In der Anlage VII.19.2.Wa zum Vertragsmuster sind diejenigen Leistungen für die Beauftragung der Leistungsbilder „planungsbegleitende Vermessung“ und „Bauvermessung“ aufgenommen.

Die Besonderen Leistungen „Herstellen von Bestandsplänen“ bzw. „Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistung“ sind jedoch für die Bestandsdokumentation häufig unverzichtbar und dann zusätzlich zu beauftragen.

## Zu § 5

Im Einzelfall kann ergänzt werden:

- 5.6** *Bei der Leistung ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenze zwingend zu beachten. Die Kosten für die Leistung dürfen den Betrag von € nicht überschreiten (Kostenobergrenze). Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.*

## Zu § 6 und Anlage zu § 6

### 6.2.3 Leistungsstufe 3

Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- oder Bauphase
2. Vermessungen an Gewässern in Quer- und Längsprofilen
3. nicht objektgebundene Flächenvermessungen, die die Herstellung von Lage- und Höhenplänen zum Ziel haben und nicht unmittelbar mit der Realisierung eines Objekts in Verbindung stehen, sowie Vermessungsleistungen für Freianlagen und im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Leistungen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme

## Zu § 9 Vergütung

### Vergütung Allgemein

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für Vermessungs-Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitte II und III.B VHF frei zu vereinbaren.

Für die Leistungen ist ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, in zu begründenden Aus-

nahmefällen eine Vergütung nach Zeitaufwand.

Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden.

**Zeitaufwand** Für weitere Leistungen, deren Zeitaufwand nicht vorbestimmbar ist, kann die Vergütung ausnahmsweise auf Zeitnachweis auf der Grundlage von Stundensätzen zu vereinbart werden.

Diese Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

- Für den Auftragnehmer:

Als Bürohhaber, Geschäftsführer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

- Für den Vermessungsingenieur:

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

- Für den Vermessungstechniker:

Als techn. Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation / Planerstellung.

- Für den Vermessungsassistent / die Zeichenkraft:

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus 2 Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent sowie einem Fahrzeug und dem erforderlichen Messinstrumentarium.

Eine Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Gewässeraufnahmen.

Es wird die Arbeitszeit - ohne An- und Abfahrtszeiten - am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für Fahrzeuge und Vermessungsgerät sind mit den Gemeinkostenanteilen der Stundenansätze des Messtrupps abgedeckt.

### **Zu § 10 Nebenkosten**

Die Vergütung von Nebenkosten erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten ist die Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. abzuziehen bei:

- Vervielfältigungskosten

- Telefonkosten

- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi

- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Die notwendige Anzahl der Reisen setzt die baudurchführende Ebene auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen so ausreichend bemessen werden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.

Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden als es das Bayerische Reisekostengesetz und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BayRKG ist für Wegstrecken, die der Auftragnehmer im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 €/je km auszugehen.

Falls zutreffend, ist nachstehendes im Vertrag entsprechend einzufügen:

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen maßgebend:

*Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:*

*vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz / Bundesreisekostengesetz, ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung \**

*Oder \**

*gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)\**

*Oder \**

*gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen \**

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

**zu § 11**  
Haftpflicht-  
versicherung  
/ Sicherheits-  
leistung

Je nachdem, welche Voraussetzungen beim jeweiligen AN-Kreis vorliegen, ist die entsprechende Sicherheit zu vereinbaren.

Der Vereinbarung über die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung ist nach den Hinweisen (in VII.14.0.Wa VHF) zu § 13 des Vertragsmusters Objektplanung Ingenieurbauwerke vorzunehmen.

Sicherheiten in Form von Bürgschaften entsprechend § 18 VOL/B sind erst ab 50.000 € Auftragssumme zu verlangen. Es können hierfür die Formulare des VHL Bayern verwendet werden.

**Zu § 13**

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.